

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1019

vom 5. Mai 1981

Gemeinde Sissach; Bau- und Strassenlinienplan "Stutzhölzliweg"

A. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindekommission Sissach am 27. Januar 1981 den Bau- und Strassenlinienplan "Stutzhölzliweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 6. Februar bis 7. März 1981 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 5 vom 5. Februar und Nr. 7 vom 19. Februar 1981 sowie in der Volksstimme von Baselland vom 12. Februar und 26. Februar 1981 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 2. Februar 1981 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 31. März 1981 unterbreitet der Gemeinderat Sissach den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinien-

pläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich muss darauf hingewiesen werden, dass zur Zeit das allgemeine Bauprojekt für die Rheinfelderstrasse ausgearbeitet wird. Es wird sich zeigen, ob der Einmündungsbereich des Stutzhölzliweges projektmässig noch leicht angepasst werden muss. Aus diesem Grunde sind die Pläne des Detailprojektes, soweit es sich um den Einmündungsbereich handelt, der Baudirektion (Tiefbauamt) zur Genehmigung einzureichen. Zudem muss sich der Kanton vorbehalten, im Einmündungsbereich für die Baulinien Sichtdreiecke festzulegen. Diese werden sonst üblicherweise von der Gemeinde vorgesehen.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Gemeindekommission Sissach am 27. Januar 1981 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Stutzhölzliweg" im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 62/BSP/30/0 versehenen Exemplare der Pläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach (2)

P. Gass, Bauingenieur HTL, Erlenstrasse 5,
4410 Liestal

Kreisgeometerbüro, Hauptstrasse 115,
4450 Sissach

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (2)

Der 2. Landschreiber:

